



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf-Miete-Teleporto

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für Kauf-, Miet- und Dienstleistungsverträge „Teleporto“.

2. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Vertragsannahme durch Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH, nachfolgend VS GmbH genannt, liegt in der Auftragsbestätigung.

§ 3 Genehmigung

1. VS GmbH wird vom Kunden bevollmächtigt, die postalischen oder sonstigen Benutzungs-genehmigungen einzuholen bzw. notwendige Benutzungsanzeigen durchzuführen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Erklärungen abzugeben. Es gelten die Bedingun-gen der Deutschen Post AG bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

2. Für den Fall, dass eine der vorbezeichneten Genehmigungen nicht erteilt wird, behält sich VS GmbH ein Rücktrittsrecht vor.

§ 4 Lieferzeiten/Gefahrenübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind ca.-Angaben, deren Einhaltung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraussetzt.

2. Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang auf den Kunden über.

§ 5 Tagesstempel, Gebühren-, Werbe-, Wahldruckklischees

1. Tagesstempel sowie Werbe- und Wahldruckklischees sind nicht Maschinenbestandteil und werden gesondert berechnet.

2. Der Tagesstempel und die Gebührenklischees sind Eigentum der Deutschen Post AG und an VS GmbH zurückzugeben, sobald sie vom Kunden nicht mehr verwendet werden.

3. Werbe- und Wahldruckklischees gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.

4. Nachträgliche Änderungen der Stempel, auch soweit sie von der Deutschen Post AG verlangt werden, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind netto zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt. ohne Abzug von Skonti 14 Tage nach Rechnungseingang fällig.

2. Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, kann VS GmbH Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verlangen. Das Recht der VS GmbH zur Geltendma-chung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. VS GmbH hat ferner das Recht zur fristlo-sen Kündigung des Vertrages, bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

3. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegen-nahme von Zahlungen nicht berechtigt.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräf-tig festgestellt, unbestritten oder von VS GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zur-ückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Verzug und Unmöglichkeit

1. Kommt die VS GmbH mit ihrer Lieferung in Verzug, oder hat sie die Unmöglichkeit ihrer Leistung zu vertreten, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Ein Schadensersatz ist beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. In allen Fällen jedoch maximal auf 5 % des Vertragswertes. Vertragswert ist entweder der Kaufpreis oder die in einem Jahr zu entrich-tende Miete- oder Teleporto-Gebühr, oder die Summe aus diesen.

2. Anderweitige und darüberhinausgehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

§ 8 Haftung

1. VS GmbH übernimmt eine Haftung nur, wenn der Liefergegenstand der VS GmbH infolge unternässener oder fehlerhafter Ausführung von vor und nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet VS GmbH nur bei Verschulden und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Kunde stellt VS GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

§ 9 Dreileistung

Soweit VS GmbH nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann sie diese Leistung auch durch Dritte, insbesondere Handelsvertreter und Vertragswerkstät-ten erbringen. Vertragspartner bleibt in jedem Fall VS GmbH.

§ 10 Zubehör/Verbrauchsmaterial

1. Während der Gewährleistungsfrist bzw. der Mietvertragsdauer empfehlen wir, nur von VS GmbH freigegebenes Zubehör und Verbrauchsmaterial zu verwenden. Hierfür hat VS GmbH Zuverlässigkeit, Sicherheit und Eignung festgestellt.

2. Wir empfehlen, Stempelfarbe nur von VS GmbH oder den von ihr belieferten Firmen zu beziehen, da die Qualität dieser Stempelfarbe hinsichtlich der Druckqualität und der Maschi-nenlebensdauer des Frankit-Abdruckes geprüft ist.

§ 11 Nebenkosten

Installation, Versand und Verpackung werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste geson-dert berechnet.

§ 12 Installationsvorbereitungen

Die Installationsvorbereitungen (insbesondere die für die Stromversorgung und die Modem-anbindung notwendigen Einrichtungen) lässt der Kunde auf eigene Rechnung und Verant-wortung vor Anlieferung der Geräte ausführen. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen. VS GmbH besorgt den technischen Anschluss.

§ 13 Kostentragung

VS GmbH ist verpflichtet, das Mietobjekt während der Vertragsdauer in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten. Alle mit dem Besitz, dem Betrieb und der Instandhaltung einschließlich einer vertragsgemäßen Erhaltung des Mietobjektes anfallenden Kosten, öffentliche Gebüh-ren bzw. Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.

II. Bedingungen für Kauf

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für den Kauf die nachfolgenden Bedingungen.

§ 14 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate. Dabei steht VS GmbH das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu.

2. Führen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Käufers wieder auf.

3. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde von VS GmbH nicht genehmigte Zubehörteile verwendet, Arbeiten an den Geräten durch Personal durchführen lässt, wel-ches nicht von VS GmbH autorisiert ist, die Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VS GmbH an einen anderen als den vereinbarten Aufstellungsort verbracht wurden, oder Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättern beschädigt wurden.

4. Nicht eingeschlossen in die Gewährleistung sind Schäden, Fehler oder Mängel, die wegen der Verwendung von Verbrauchsmaterial entstanden sind, das nicht von VS GmbH oder den von ihr belieferten Firmen bezogen wurde.

5. Ausgenommen von der Gewährleistung sind dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel oder Zubehör.

6. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

1. VS GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, VS GmbH mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht VS GmbH hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentums-vorbehalt weiter zu veräußern. Er tritt dafür alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an VS GmbH ab und verpflichtet sich, seinen Schuldner und die Höhe der Forderung sofort nach Veräußerung an VS GmbH bekannt zu geben. Verletzt der Kunde diese Pflicht oder ist er im Zahlungsverzug, kann VS GmbH die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen.

III. Bedingungen für Miete

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für die Miete die nachfolgenden Bedingungen.

§ 16 Nutzungsüberlassung

Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung der bezeichneten Produkte/Geräte/Zusatzeinrichtungen, in gebrauchsfähigem Zustand zu nachfolgenden Bedingungen. Etwaige Betriebssoftware ist nicht Gegenstand dieses Vertra-ges, sondern wird dem Kunden nach Maßgabe eines gesonderten Software-Lizenzvertrages überlassen. Für öffentliche Auftraggeber gilt ergänzend die VOL/B.

§ 17 Mietdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Er kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Beginn des auf die Lieferung folgenden Kalendermonsats.

4. Ein Produktwechsel oder eine Änderung der Mindestlaufzeit während der vereinbarten Mietzeit ist nur möglich, soweit der Kunde eine Maschine mit höheren Leistungsmerkmalen wünscht.

5. Bei nachträglich installierten Zusatzeinrichtungen ist die Laufzeit des Vertrages über diese bestimmt durch die Laufzeit des zugehörigen Hauptvertrages.

§ 18 Zahlungsverzug und Vertragsauflösung

Verweigert der Mieter trotz Fristsetzung die Durchführung des Mietvertrages, so ist VS GmbH berechtigt, Schadensersatz in Höhe einer halben Jahresmiete und der entstandenen Kosten (z. B. Vertreterprovision) zu fordern, sofern der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug hat VS GmbH das Recht auf Kündigung. Weiterhin ist VS GmbH berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Hälfte der restlichen Mieten bis zum Ablauf des Vertrages (Restmieten) geltend zu machen, sofern der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist. Einer Verzugssetzung mit Ablehnungs-androhung bedarf es nicht.

§ 19 Mietzinsanpassung

1. Der Mietzins ist mit Beginn des auf die Lieferung folgenden Monats jeweils für ein 1/2 Jahr im Voraus zu entrichten.

2. VS GmbH behält sich vor, den Mietzins zu ändern, wenn sich die den Mietzins beeinflus-senden Kostenfaktoren ändern. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt.

§ 20 Schadensmeldung

1. Störungen und Schäden an den Maschinen sind VS GmbH oder den autorisierten Ver-tragswerkstätten unverzüglich zu melden.

2. Jeder Eingriff in den Mietgegenstand durch den Mieter ist untersagt. Sicherheitsver-schlüsse und Sicherheitsblättern dürfen nicht beschädigt werden.

§ 21 Sonstige Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

1. Die Produkte gemäß den Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln.

2. Umsetzungen der Produkte nur durch VS GmbH vornehmen zu lassen und hierfür die Transportkostenpauschale sowie zusätzlich die Technikerleistung für den Abbau und Instal-lation gemäß der jeweils gültigen Preislisten von VS GmbH zu zahlen.

§ 22 Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde verpflichtet, die gemieteten Produkte zurückzugeben.

2. Gibt der Kunde das gemietete Produkt nach Beendigung des Mietverhältnisses trotz Aufforderung von VS GmbH nicht zurück, steht VS GmbH für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch VS GmbH ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Bedingungen für die Dienstleistung Teleporto Modem/Voice

§ 23 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Bedingungen ist das Portoladen der Frankiermaschine im Fernwertvorga-beverfahren sowie die Erfassung der vom Kunden verbrauchten Gebührenwerte und deren Weiterleitung zur Deutschen Post AG. Je nach Maschinentyp kann aus wichtigem Grund (z.B. Nichtzahlung Teleportopauschale, Kontensperrung durch DPAG, etc.) die Möglichkeit des Abfrankierens des geladenen Portobetragtes sowie das Aufladen mit Porto, durch FP gesperrt werden. Die Anzahl der von der Erfassung betroffenen Frankiermaschinen, Installationsorte, Dienstleistungsgebühren sowie die Nebenkosten, ergeben sich aus dem Auftrag.

§ 24 Preisanpassung

1. Die Gebühr ist ab Installation der Frankiermaschine jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des auf die Installation folgenden Kalendermonats.

2. VS GmbH ist berechtigt, die Gebühr bei Änderung der Kostenfaktoren anzupassen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt.

§ 25 Vertragsdauer

1. Der Teleporto-Vertrag beginnt mit dem im Auftrag genannten Datum und gilt für die vereinbarte Laufzeit.

2. Der Vertrag endet automatisch mit der Abmeldung der Frankiermaschine bei der Deut-schen Post AG.

3. § 17, 1 + 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einigen Frankiermaschinen mit der Beendigung des „Teleportovertrages“ auch die Benutzbarkeit der Maschine endet, da eine Gebührenabrechnung in herkömmlicher Weise nicht möglich ist. Ein Mietvertrag ist separat zu kündigen.

5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine, zur Durchführung der Verträge „Teleporto“ notwendigen Daten erfasst, gespeichert und ausschließlich an die Deutsche Post AG weitergeleitet werden.

§ 26 Zahlungsverzug und Vertragsauflösung

§ 18 findet entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. VS GmbH und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

§ 28 Gerichtsstand

Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Franco-tyt-Postalia Vertrieb und Service GmbH vereinbart.